

Satzung

Islandpferdefreunde Baumberge e.V.

Inhalt

- A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**
- B. Mitgliedschaften**
- C. Organe**
- D. Rechnungsprüfung, Datenschutz, Auflösung, Schlußbestimmungen**

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit
--

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen **Islandpferdefreunde Baumberge e.V.** (IPF Baumberge).
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Register-NR. 3575 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck ist die Förderung des Ausgleichssports und die Pflege der Tier- und Naturliebe unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt, sowie die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere
 - die Förderung des Umgangs mit Pferden, insbesondere des Reitens auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports, sowie die Vertiefung der Tier- und Naturliebe unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes;
 - die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Islandpferdereiterei und deren Förderung;
 - die Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden unter besonderer Berücksichtigung der Reinzucht, sowie die Pflege des Erfahrungsaustausches auf allen die Islandpferde-Reiterei und -Zucht betreffenden Gebieten;
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports, sowie die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- (2) Ferner übernimmt der Verein die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen in NRW, sowie dem IPZV-Landes- und -Bundesverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B. Mitgliedschaften

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins in Organisationen und Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied im:

- a) Islandpferde- Reiter- und Züchterverband (IPZV) e. V. (Bundesverband);
- b) Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Westfalen-Lippe e. V. (IPZV LV-WL).

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in § 4 Abs. 1 genannten Verbände als verbindlich an.

(3) Weitere Mitgliedschaften des IPF Baumberge e. V. sind aufgrund eines Beschlusses des Vorstands möglich. Eine solche Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

(1) Der IPF Baumberge e. V. hat ordentliche Mitglieder; Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.

(3) Bei Minderjährigen bedarf die Aufnahme der (vorherigen) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Liegt diese nicht vor, bedarf es zur Wirksamkeit der Vereinsmitgliedschaft der (nachfolgenden) Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Liegt diese nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Antragseingang schriftlich dem Vorstand vor, gilt sie als nicht erteilt.

(4) Ehrenmitglieder können verdiente Vereinsmitglieder, Förderer des Vereins und Förderer der Ziele des Vereins werden, die das Reiten und den Umgang mit Islandpferden in herausragender Weise unterstützt und geprägt haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Das Schriftlichkeitserfordernis ist auch durch E-Mail- und Telefax-Kommunikation gewahrt.

(2) Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt (Kündigung),
- d) Ausschluss,
- c) Auflösung des Vereins,
- e) Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand; § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - mithin Eingang der Kündigung bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres - erklärt werden.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - enden alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins oder den Belangen des Tierschutzes zuwiderhandelt, ferner, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluß auf Antrag, der durch Mitglieder des Vorstands oder die Mitgliederversammlung erfolgen kann. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör persönlich vor dem Vorstand oder durch schriftliche Stellungnahme unter Einräumung einer Frist von 1 Monat zu gewähren. Der Beschluß des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied einschließlich der Gründe schriftlich mitzuteilen; § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen. Sie haben ferner das Recht auf Nutzung des Vereinseigentums, aller Gegenstände und Leistungen des Vereins IPF Baumberge, sowie des IPZV LV-WL und des IPZV (Bund), ferner zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen des IPF Baumberge, des IPZV LV-WL und des IPZV (Bund).

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins umzusetzen und die Vereinsorgane sowie die Vertreter des Vorstandes bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Aufnahmegelder, Beiträge, sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

§ 9 Geschäftsjahr, Aufnahmegeld, Beiträge, Verwaltungsleistungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Höhe des Aufnahmegeldes und der Vereinsbeiträge - ggf. auch gestaffelt mit Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen - bestimmt die Mitgliederversammlung, Art und Höhe sonstiger Beitrags- und Verwaltungsleistungen und die Fälligkeiten bestimmt der Vorstand.

(3) Eine Ermäßigung kann erst in Anspruch genommen werden, wenn ihre Berechtigung durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen ist; sie gilt dann ab Vorlage der Belege. Andernfalls sind die Zahlungen in voller Höhe zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungspflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Dies ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstands durch Mehrheitsbeschluß aufheben.

(5) Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten befreit.

(6) Aufnahmegelder, Vereinsbeiträge, sonstige Beitragsleistungen, sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dieser Satzung verpflichtet sind, werden nicht - auch nicht anteilig - erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

C. Die Organe

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere in folgenden Grundsatzangelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über den Haushalt,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) Festsetzung von Aufnahmegebühr und Beiträgen - ggf. auch von Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen -, sowie zur Genehmigung von Beitragserlaßentscheidungen;
- g) Genehmigung neuer Mitgliedschaften nach § 4 Abs. 3 in anderen Vereinen und Gremien;
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- j) Satzungsänderungen;
- k) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- l) Auflösung.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt ferner die Jahresberichte des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder (Ressortleiter) Freizeit, Zucht, Sport, Jugend, Öffentlichkeitsarbeit/Presse, sowie den Kassenbericht entgegen.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt und 5 Wochen vorher angekündigt.

(3) Die Ankündigung erfolgt schriftlich per E-Mail und auf der Homepage des Vereins oder per Post. Maßgebend ist die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail Adresse verfügen, werden auf dem Postweg informiert.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge und Wahlvorschläge zur Tagesordnung mit Begründung einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung nach Abs. 2 unter Hinweis auf diese Frist hinzuweisen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht behandelt, andere werden dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden, falls dieser verhindert ist seinem Stellvertreter, festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einschließlich der vorliegenden Anträge, Wahlvorschläge und Unterlagen für die Beschlussfassungen den Mitgliedern entsprechend § 12 Abs. 2 bekannt gegeben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstandsvorsitzende kann eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmen.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen der Organe

(1) Jedes Vereinsmitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Minderjährige sind wahlberechtigt, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Stimmabgabe vorliegt. Ist der gesetzliche Vertreter nicht anwesend, muß die Einwilligung zur Stimmabgabe schriftlich vorliegen; E-Mail oder Telefax genügen nicht. Die Einwilligung zur Ausübung des Wahlrechts kann auch bereits mit dem Aufnahmeantrag in den Verein abgegeben werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von mindestens 5 % der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Liegt danach Beschlusßfähigkeit vor, ist durch den Vorstand eine Folgesitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die nicht früher als 2 Wochen und nicht später als 2 Monate nach der vorherigen Sitzung statt-

finden darf. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich abweichender Regelungen für die Änderung der Satzung, den Ausschluß aus dem Verein, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

(5) Die Organmitglieder werden in Einzelabstimmung gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat eine Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung beantragen. Wird ein solcher Antrag gestellt, muß in geheimer Wahl abgestimmt werden.

(7) Eine Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung werden nicht berücksichtigt der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen den Termin bekanntgeben. Dabei ist einerseits eine Ladungsfrist von mindestens 1 Monat einzuhalten, andererseits darf die Versammlung nicht später als 2 Monate nach ihrer Bekanntgabe angesetzt werden. Die Einberufung und Bekanntmachung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und ihrer Tagesordnung erfolgen im übrigen entsprechend § 12 Abs. 3.

(3) Die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten im übrigen entsprechend.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzendem
2. stellvertretendem Vorsitzendem
3. Freizeitwart
4. Zuchtwart
5. Sportwart
6. Jugendwart
7. Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
8. Kassenwart
9. Schriftführer

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(3) Im jährlichen Wechsel unterliegen zuerst die in § 15 Abs. 1 unter den geraden Ziffern benannten Vorstandsämter der Wahl, im Jahr darauf die unter den ungeraden Ziffern genannten.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder wird es abberufen, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Vorstand eine kommissarische Berufung vorgenommen werden. Nach-

rückende kommissarische Vorstandsmitglieder treten in die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds ein, ohne dass die Amtszeit neu zu laufen beginnt.

(5) In ein Vorstandsamt gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben; E-Mail oder Telefax genügen.

§ 16 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands

(1) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Vorstand führt und leitet den Verein. Er ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins und für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Unterlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorschriften geführt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich.

(6) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 10 Tage. Die Ladung erfolgt entsprechend § 12 Abs. 3 oder telefonisch. Sie werden auch auf der Vereinshomepage bekanntgegeben

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen, und zwar in Form einer Telefonkonferenz oder im Rahmen eines Umlaufverfahrens per E-Mail, sofern keines der Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von 1 Woche widerspricht bzw. nicht reagiert.

§ 17 Protokolle

(1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen soll ein Protokoll aufgenommen werden, Beschlüsse sind zu protokollieren.

(2) Protokolle über Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 5 bekanntzumachen. Zur Bekanntgabe von Vorstandsbeschlüssen gegenüber den Vereinsmitgliedern besteht die Wahl zwischen der Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins, per E-Mail oder auf dem Postweg.

(3) Für Mitgliederversammlungen gilt hinsichtlich des Protokolls Folgendes:

a) In das Protokoll sind Ort und Zeit, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung ordnungsgemäßer Einberufung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, Abstimmungen und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen; bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

b) Protokolle sind vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und werden entsprechend § 12 Abs. 3 bekannt gegeben.

c) Einwendungen gegen ein Protokoll können gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von zwei Wochen nach Kenntniserlangung der einwändungsbegründenden Umstände, schriftlich begründet geltend gemacht werden; § 6 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung. Spätestens mit Ablauf der nächsten Versammlung sind

Einwandungen gegen das Protokoll ausgeschlossen. Geschieht dies nicht, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden rechtzeitig Einwandungen erhoben, ist das Protokoll - falls nicht im Sinne des Einwendenden Abhilfe geschaffen wird - der nachsten Versammlung zur Entscheidung per Beschlu vorzulegen.

§ 18 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlussen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlussen konnen nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt fur die Geltendmachung von Rugen auf Unwirksamkeit von Beschlussen. Die Ruge ist gegenuber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Grunden zu erheben; § 6 Abs 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Jedes von einem Beschluss betroffene Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 19 Tatigkeit fur den Verein, Ehrenamtlichkeit

- (1) Alle Organmitglieder und Personen, die im Auftrag des Vereins tatig werden, sind grundsatzlich ehrenamtlich tatig und haben keinen Anspruch auf Vergutung ihrer Tatigkeit, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft. Ehrenamtlich fur den Verein Tatige haften fur Schaden gegenuber den Mitgliedern und gegenuber dem Verein, die sie in Erfullung ihrer ehrenamtlichen Tatigkeit verursachen, nur fur Vorsatz und grobe Fahrlassigkeit.
- (2) Bei Bedarf konnen Satzungsamter oder sonstige Tatigkeiten fur den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Moglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschadigung unter Berucksichtigung von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeut werden.
- (3) Die Entscheidung ber eine entgeltliche Vereinstatigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand, ebenso fur die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Im brigen haben die Mitglieder einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB, insbesondere fur Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u. .. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum 15.01. fur das vorhergehende Jahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewahrt, wenn die Aufwendungen mit pruffahigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

D. Rechnungsprufung, Datenschutz, Auflosung, Schlubestimmungen
--

§ 20 Rechnungsprufung

- (1) Die Rechnungsprufung wird jahrlich vor der Jahresmitgliederversammlung durchgefuhrt.
- (2) Zur Durchfuhrung der Rechnungsprufung wahlt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprufer fur jeweils 2 Jahre. Die Rechnungsprufer mussen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Rechnungsprufer haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsfuhrung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmaigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu prufen. Rechnungsprufer sind berechtigt, anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankundigung Vorgange einer Prufung zu unterziehen.
- (4) Die Rechnungsprufer tragen ihren Abschlussbericht der Mitgliederversammlung als Grundlage fur die Entlastung des Vorstands vor.

§ 21 Datenschutz

(1) Es gilt die Datenschutzrichtlinie des IPZV LV-WL, die Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten der Mitglieder enthält. Die Richtlinie ist für alle Organe des Landesverbands und damit auch den IPF Baumberge e. V. verbindlich.

(2) Für den Fall einer Kollision oder der Rechtswidrigkeit einer Regelung der Datenschutzrichtlinie des IPZV LV-WL, sowie ergänzend gilt das DSG-NRW.

§ 22 Zweckänderung, Auflösung, Vereinsvermögen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. §14 gilt entsprechend.

(2) Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich; Enthaltungen zählen nicht mit

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Versammlung auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens, wobei dieses nur zugunsten steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke im Sinne der AO verwertet werden darf, entweder unmittelbar oder durch Zuwendung an eine steuerbegünstigte gemeinnützige Organisation. Im Zweifel fällt das Vereinsvermögen an den IPZV LV-WL, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.01.2014 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Münster in Kraft, wodurch die bisherige Satzung des Vereins dann außer Kraft tritt.